



**Unteroffizier-Kameradschaft
im Bundesministerium der Verteidigung e.V.**

Wahlordnung

Die Wahlordnung der UK-BMVg gemäß § 11 (6) der Satzung bildet

die Grundlage zur Durchführung von

Wahlen der Unteroffizier-Kameradschaft

§ 1 – Wahlrecht

- (1) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt gemäß § 5 (1) der Satzung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

§ 2 – Wahlausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Wahlausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern. Einer von ihnen übernimmt die Funktion des Wahlleiters.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für andere Funktionen innerhalb der Organe der Kameradschaft kandidieren.

§ 3 – Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Er leitet die Entlastung des amtierenden Vorstandes durch die Mitglieder versammlung ein.

Die Entlastung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben.

- (2) Ihm obliegt die Wahlleitung für die durchzuführenden Wahlen für die Organe gemäß § 8 (1) der Satzung.
- (3) Er ist verantwortlich für die Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 4 – Wahlvorbereitung

- (1) Der Wahlleiter übernimmt die ihm vorliegenden schriftlichen Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung sind vom Wahlausschuss auf Zulässigkeit zu prüfen.
- (3) Der Vorstand sorgt für die Sicherstellung der bereitzustellenden Wahlunterlagen (Stimmzettel usw.)

§ 5 – Wahlverfahren

- (1) Der Wahlleiter nennt der Mitgliederversammlung die Namen der Kandidaten, die sich zur Wahl stellen.
- (2) Er kann die Kandidaten bitten, sich kurz der Mitgliederversammlung vorzustellen.

- (3) Die Wahl erfolgt durch Handaufheben, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
- (4) Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt und sein Einverständnis nach persönlicher Befragung
 - bei Anwesenheit mündlich,
 - bei Abwesenheit vorher schriftlich,gegenüber dem Wahlleiter erklärt hat.

§ 6 – Wahl der Organe und Kassenprüfer

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind gemäß § 7 und § 13 der Satzung zu wählen:

- a) der Vorstand
- b) der Ehrenausschuss
- c) die Kassenprüfer

§ 7 – Voraussetzung für Organmitglieder

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können in Funktionen der UK-BMVg gewählt werden.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 – Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter lässt in folgender Reihenfolge wählen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Schatzmeister
 - c) Schriftführer
 - d) Vorsitzender Bonn / Berlin
 - e) Vorsitzender Pensionäre und Reservisten
- (2) Nach erfolgter Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung
 - a) den Ehrenausschuss

- b) zwei Kassenprüfer.

§ 9 – Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn eine Vorstands-/Ehrenausschussfunktion gemäß § 9 (4 + 6) und 10 (2) der Satzung durch ein Mitglied kommissarisch wahrgenommen wird.
- (2) Neben dem bereits kommissarisch eingesetzten Mitglied können andere Vorschläge zur Neubesetzung eingebracht werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Wahlordnung wurde in der Vorstandssitzung am 07.11.2019 beschlossen.